

Erläuterungen zum Antrag auf Erteilung einer Betriebsnummer bzw. zur Änderungsmitteilung

Erst mit der **Einstellung des ersten Beschäftigten** (400-Euro-Kräfte, sozialversicherungspflichtig Beschäftigte, Auszubildende) unterliegt Ihr Betrieb der Meldepflicht und erst dann **benötigen Sie eine Betriebsnummer!**

Grundsätzlich erfolgt die Vergabe einer Betriebsnummer durch den Betriebsnummernservice der Bundesagentur für Arbeit. Lediglich in folgenden **drei Ausnahmefällen** ist eine andere Stelle zuständig. Klären Sie mit Hilfe folgender Fragen, ob in Ihrem Fall ein anderer Ansprechpartner als die BA zuständig ist:

- a) Sie sind **Privathaushalt**. Sie haben noch **nie eine Betriebsnummer** erhalten und beschäftigen Arbeitnehmer, die Tätigkeiten in einem privaten Haushalt verrichten, ausschließlich auf **400-Euro-Basis?**
→ Wenden Sie sich bitte an die Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Tel.: 0355/2902-70799).
- b) Sie sind ein **knappschaftlicher Betrieb** (Gewinnung von Mineralien, z.B. Kohle u.s.w.), setzen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in einem knappschaftlichen Betrieb ein oder beschäftigen Arbeitnehmer, die knappschaftliche Arbeiten auf Schachtanlagen verrichten oder zu Sanierungsarbeiten im Tagebau eingesetzt werden?
→ Wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft- Bahn-See, Dezernat VII.1.1, Essen (Tel.: 0201/384-71105 oder 71106).
- c) **Seefahrts- und Fischereibetriebe** wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Dezernat VII.2.10, Hamburg (Tel.: 040/30388-1982).

Trifft keine der genannten Ausnahmen auf Sie zu, beantragen Sie bitte die Betriebsnummer beim Betriebsnummern-Service.

Bitte diesen Antrag entweder per E-Mail, Fax oder Briefpost zusenden.

Ihr Antrag wird umgehend bearbeitet!

Betriebsnummern-Service der Bundesagentur für Arbeit (BA)

Postfach 10 18 44

66018 Saarbrücken

Tel.: 01801 / 66 44 66 (Festnetzpreis 3,9 ct/min; Mobilfunkpreise höchstens 42 ct/min)

Fax: 0681 / 988429 – 1300

E-Mail: betriebsnummernservice@arbeitsagentur.de

Hinweise zur Sofortmeldepflicht gemäß § 28a Abs. 4 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV):

Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
3. im Personenförderungsgewerbe
4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenem Logistikgewerbe
5. im Schaustellergewerbe
6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft
7. im Gebäudereinigungsgewerbe
8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
9. in der Fleischwirtschaft

Mehr dazu finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de